



2.1 Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 07.12.2023

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.10.2023 als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren) und
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II - Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und/oder Mischwasser.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasser- und Mischwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche) ergibt.
- (2) Als Grundstück gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch durch die Fläche des Buchgrundstückes,
- h) In den Fällen der Buchst. f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Geschossflächenzahl gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe,
- c) bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b),

- d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 0,5,
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
 - cc) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Buchst. h), der Wert von 0,5.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind	1,0

- (5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie § 7 BauGB-Maßnahmengesetz liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.
- (7) Der Beitragssatz beträgt für die
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 3,70 € |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 1,90 € |
| c) Mischwasserbeseitigung | 2,80 € |
- je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (5) Für die Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung oder die Niederschlagswasserbeseitigung sind Abwasserbeiträge entsprechend den jeweiligen Beitragssätzen in § 4 Abs. 7 zu erheben, sofern für das Grundstück die der Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu verschiedenen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt werden. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasser-/Mischwasserbeseitigung oder der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend Abs. 2 und Abs. 3.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III - Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser sowie einer Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 m³/h	8,08 €/Monat
bis 10 m³/h	19,40 €/Monat
bis 20 m³/h	32,33 €/Monat
bis 40 m³/h	64,66 €/Monat
bis 50 m³/h	80,83 €/Monat
bis 80 m³/h	129,32 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt werden. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 60 m^3 übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (9) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit sind die ersten 300 m^2 sowie jede weiteren 100 m^2 Grundstücksfläche. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.5. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je m^3 Abwasser 2,89 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt für die ersten 300 m^2 jährlich 279,53 € und für jede weiteren 100 m^2 jährlich 70,10 €.
- (3) Die Zusatzgebühr bei Ableitung von Grundwasser in die Oberflächenentwässerung (Trennsystem) aufgrund einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung beträgt je m^3 Abwasser 1,40 €.

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 11 Abs. 2) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 15 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

Abschnitt IV - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 17 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 11 Abs. 8 Satz 3 und 4 der Gemeinde auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
- b) entgegen § 11 Abs. 6 Nr. 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
- c) entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
- d) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 der Gemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
- e) entgegen § 18 Abs. 1 die für die Feststellung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- f) entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- g) entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- h) entgegen § 19 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- i) entgegen § 19 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 03.09.1996 mit den hierzu beschlossenen Nachträgen 1 bis 11 außer Kraft.

Juist, den 07. Dezember 2023

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)